

Mit der vorgeschlagenen Beschreibung von Anlässen zur Prüfung der Einleitung von Ermittlungsverfahren, insbesondere der Bestimmung qualitativer Aspekte, wird den sich aus den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit resultierenden Notwendigkeit einheitlicher Rechtsanwendung und somit unmittelbar praktischen Erfordernissen der Untersuchungstätigkeit Rechnung getragen. Gleichzeitig könnten mit einer solchen Bestimmung der Anlässe in der neuen Strafprozeßordnung die Prüfungspflichten der Strafverfolgungsorgane im dem Strafverfahren vorgelagerten strafprozessualen Prüfungsstadium ausdrücklich gesetzestechnisch geregelt werden.

Da im Gesetz bisher keine Legaldefinition des Verdachts bzw. dringenden Verdachts vorgenommen wurde, sollte bezüglich der Verdachtshinweise ebenfalls verzichtet werden; im Kommentar zur Strafprozeßordnung bzw. entsprechender zentraler Schulungsmaterialien sollten die Verdachtshinweise jedoch entsprechend der im Abschnitt 2.1. dieser Arbeit vorgenommenen inhaltlichen Beschreibung interpretiert werden.

Um begründete Vorschläge zur Novellierung des § 92 StPO zu unterbreiten, soll im folgenden eine Charakterisierung der einzelnen, im derzeitigen § 92 StPO aufgeführten Anlässe vorgenommen werden. Dabei werden ausgehend von den allgemeinen Anforderungen an Anlässe die aus der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS resultierenden Spezifika im Mittelpunkt der Ausführungen stehen.

Zu eigenen Feststellungen der Untersuchungsorgane

Diese Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens tragen der Stellung und Bedeutung, den Erfahrungen und Kenntnissen sowie dem nutzbaren spezifischen rechtlichen Instrumentarium der Untersuchungsorgane bei der Vorbeugung